

BGer 6B 1161/2023 vom 8. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1161_2023

FR: TF 6B 1161/2023 du 8 décembre 2023

IT: TF 6B 1161/2023 del 8 dicembre 2023

Regeste

Missachten einer mit dem Führerausweis verbundenen Auflage, Nichttragen der Sehhilfe; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Schaffhausen sprach A. _____ am 10. August 2023 in Bestätigung des Urteils des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 30. Mai 2022 der fahrlässigen Missachtung einer mit dem Führerausweis verbundenen Auflage durch Nichttragen der Sehhilfe schuldig und bestrafte sie mit einer Busse von Fr. 450.--. A. _____ wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2 und 1.3). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Willkürüge ist in der Beschwerde explizit vorzubringen und substantiiert zu begründen. Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Diesen Anforderungen kommt die Beschwerdeführerin nicht nach. Wenn sie kritisiert, die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht erkannt, dass die Erstinstanz in fehlerhafter Weise von einer Befragung der die Polizeikontrolle durchführenden Polizeibeamten abgesehen habe, zeigt sie nicht auf, weshalb eine Feststellung des Sachverhalts ohne Einbezug von Aussagen der Polizeibeamten geradezu unhaltbar und damit willkürlich wäre. Sie setzt sich mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung, mithin der Würdigung ihrer eigenen Aussagen, anhand derer die Vorinstanz ein Fahren ohne Sehhilfe als willkürfrei erstellbar erachtet (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.4 S. 6 ff., insbesondere E. 3.4.5 S. 8 f.), im Einzelnen nicht auseinander. Ihr pauschaler Hinweis, es handle sich um Spekulation, reicht für den Nachweis von Willkür nicht aus. Soweit die Beschwerdeführerin des Weiteren unter Hinweis auf Angaben des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten in Berlin Zweifel an der Richtigkeit der Sehhilfe-Auflage erkennt, übersieht sie, dass gemäss der vorinstanzlichen Feststellung dem Landesamt nicht die Eintragung der Sehhilfe-Auflage als

solche als nicht nachvollziehbar erschien, sondern allein die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Behauptung, die Auflage gelte nur für Fahrzeugklassen über 3.5 Tonnen und somit nicht für das gelenkte Fahrzeug (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.2.1, insbesondere zweiter Satz, S. 5). Die Beschwerdeführerin argumentiert insoweit am vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt vorbei und vermag folglich auch in diesem Punkt keine Willkür in der Beurteilung der Vorinstanz darzutun bzw. eine Verletzung des von ihr angeführten Grundsatzes "in dubio pro reo" nicht hinreichend aufzuzeigen, dem als Beweiswürdigungsregel vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zukommt (vgl. statt vieler: BGE 148 IV 409 E. 2.2 mit Hinweisen). Weitere Kritik, namentlich an der rechtlichen Würdigung und an der Strafzumessung der Vorinstanz, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nach dem Ausgeführten mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.